

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Anschlussmöglichkeit**

### **(1) Name**

Der Verein führt den Namen „barchetta club deutschland e.V.“ im Folgenden (bcd e.V.) genannt. Er ist im Vereinsregister in Verl eingetragen.

### **(2) Sitz**

Der Verein hat seinen Sitz in Verl

### **(3) Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck, Vereinspublikation**

### **(1) Zweck**

Der bcd e.V. ist eine unpolitische und nichtkonfessionelle Organisation. Ziele des Vereins sind:

- Ausrichtung bzw. Unterstützung von Treffen von Fahrern der Fiat barchetta
- Vermittlung von theoretischen und praktischen Kenntnissen (Erfahrungsaustausch) über die Fiat barchetta
- Förderung der Gemeinschaft der Fahrer der Fiat barchetta
- Förderung des positiven Images der Fiat barchetta in der Öffentlichkeit
- Unterstützung regionaler Clubs oder Treffs von Fahrern der Fiat barchetta
- Vermittlung von verbilligten Einkaufsmöglichkeiten von Ersatz- und Zubehörteilen für ordentliche Mitglieder des bcd e.V. für die Fiat barchetta
- Förderung sportlicher Belange, Übungen und Leistungen im Bereich des Amateur- und Breiten-Motorsports
- Organisation und Förderung der gemeinsamen Teilnahme an nationalen und internationalen Treffen
- die Erhaltung und die originalgetreue Restaurierung der Fiat barchetta zu fördern
- die Sammlung und die Archivierung jeglichen Materials über die Fiat barchetta
- Förderung der Jugend und Erwachsenen im Verkehrs- und Sicherheitswesen im Automobilsport

Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundregeln geführt.

### **(2) Vereinspublikationen**

Sämtliche Informationen, die dem Vereinszweck entsprechen, werden kostenlos für Mitglieder im Internet unter [www.b-c-d.info](http://www.b-c-d.info) veröffentlicht.

## **§ 3 Mittelverwendung, Mittelherkunft**

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Eine Gewinnausschüttung an Vereinsmitglieder oder Dritte erfolgt nicht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Über Einnahmen und Ausgaben des Vereins wird jährlich abgerechnet sowie Buch geführt. Die Abrechnung ist im Internet zu veröffentlichen.

Der Verein finanziert sich ausschließlich aus Mitgliedsbeiträgen der ordentlichen Mitglieder. Zustiftungen sind jederzeit möglich.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

### **(1) Mitglieder**

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen möchten.

### **(2) Arten der Mitgliedschaft:**

#### a) Ordentliche Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht Ehrenmitglied sind. Die ordentliche Mitgliedschaft ist unterteilt in

##### *Normalmitgliedschaft*

##### *Partnermitgliedschaft*

Die Partnermitgliedschaft ist für Ehe- und Lebenspartner des Vollmitglieds dar und soll einen niedrigeren Mitgliedsbeitrag haben.

#### b) Ehrenmitgliedschaft

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben und genießen Beitragsfreiheit.

### **(3) Erwerb der Mitgliedschaft**

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag oder ein elektronischer Antrag (eMail, Webseitenformular), der an den Vorstand des Vereins zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben oder zu bestätigen, welcher sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen verpflichtet. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aushändigung einer Mitgliedskarte, die nach Eingang der ersten Beitragszahlung ausgehändigt wird.

Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Mit der Beantragung der Mitgliedschaft erkennt der Bewerber die Satzung des bcd e.V. an, verpflichtet sich, den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Jahreshauptversammlung zu folgen.

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen. Diese haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder (siehe § 4 (2)).

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht erblich.

### **(4) Beendigung der Mitgliedschaft**

- a) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste, Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person oder Austritt aus dem Verein.
- b) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Erklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben oder zu bestätigen. Der Schriftform ist durch Brief, elektronischen Antrag oder eMail genüge getan. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei keine Kündigungsfrist einzuhalten ist.
- c) Ein Mitglied wird von der Mitgliederliste gestrichen, wenn der fällige Beitrag oder sonstige in der Beitragsordnung festgesetzte Beiträge in angemessener Zeit nicht gezahlt werden. Mitglieder, die ihren Beitrag nicht fristgerecht zahlen, werden einmal per Mail gemahnt. Ist der Beitrag nach Ablauf der Mahnfrist nicht auf dem Vereinskonto eingegangen, erlischt die Mitgliedschaft rückwirkend zum Ende der vorausgegangenen Beitragsperiode.

d) Gründe für einen Ausschluss sind insbesondere:

- Grobe Verstöße gegen die Satzung, Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane
- Vereinsschädigende oder das Ansehen des bcd e.V. schädigende Äußerungen, auch im Internet
- Unehrenhaftes oder vereinsschädigendes Verhalten inner- und außerhalb des Vereins

Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an den Vorstand einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Wird die Berufung nicht oder nicht fristgerecht eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschlussbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

Ausscheidende Mitglieder haben weder einen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen, noch am Überschuss, noch auf Rückerstattung der Beiträge.

## § 5 Mitgliedsbeiträge

- a) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
- b) Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen werden vom Vorstand vorgeschlagen und müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.
- c) Ehrenmitglieder (§ 4 (2) b) sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

### (1) Rechte

Die Mitglieder sind berechtigt, die Angebote des Vereins zu nutzen sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

### (2) Pflichten

Die Mitglieder haben ihre Beiträge fristgemäß zu entrichten sowie sich loyal gegenüber dem Verein zu verhalten.

Vereinsinterne Unterlagen wie z.B. die Mitgliederliste dürfen von den Mitgliedern nicht für kommerzielle Zwecke benutzt werden.

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 8 Zusammensetzung und Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem ersten Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Mitgliederverwalter

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und der Beisitzer;
- c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Erstellung des Jahresberichts;

d) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

Der Mitgliederverwalter verwaltet die Kasse und überwacht den Beitragseingang. Er hat hierüber ordentlich Buch zu führen und alle Belege übersichtlich zu sammeln. Er legt in der Jahreshauptversammlung über die Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Geschäftsjahres Rechenschaft ab.

Der Schriftführer fertigt über alle Vorstands- und Mitgliederversammlungen Niederschriften an, die vom Vorsitzenden gegengezeichnet werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein nach außen und vor Gericht im Sinne des §26 BGB.

## **§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand wird „versetzt“ gewählt, d.h. in einem Jahr der 1. Vorsitzende und der Schriftführer, im nächsten Jahr der 2. Vorsitzende und der Mitgliederverwalter. Vorstandsmitglieder bleiben jeweils bis zur nächsten Wahl im Amt.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

Vorschläge für die Wahl können bis unmittelbar vor der Wahl bei der Mitgliederversammlung beim amtierenden Vorstand eingereicht werden. Vorschlagsberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

Für vorzeitig ausgeschiedene Vorstandsmitglieder ist in der nächsten Mitgliederversammlung Ersatzwahl vorzunehmen. Die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds werden bis zur nächsten Wahl kommissarisch von einem anderen Vorstandsmitglied übernommen.

Tritt der gesamte Vorstand zurück, so übernehmen die Kassenprüfer alle Rechte und Pflichten, bis die unverzüglich einzuberufende außerordentliche Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand gewählt hat.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

### **(1) Stimmrecht**

In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann eine andere Person, die ordentliches Mitglied des Vereins sein muss, schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; eine Person darf jedoch nicht mehr als eine (1) Stimmen vertreten.

### **(2) Zuständigkeit**

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- b) die Entgegennahme des Kassenberichtes und des Prüfungsberichtes,
- c) die Wahl von Kassenprüfern,
- d) die jährliche Entlastung des Vorstandes,
- e) die Wahl des Vorstandes,
- f) die Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
- g) die Ernennung zum Ehrenmitglied,
- h) die Festsetzung der Jahresbeiträge,
- i) die Beschlussfassung von Satzungsänderungen,
- j) die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung,

- k) die Entscheidung sonstiger Angelegenheiten, die über die Zuständigkeit des Vorstandes hinausgehen.

## **§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung**

### **(1) Formalien**

Mindestens einmal im Kalenderjahr muss die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zeit und Ort werden in Abstimmung mit den Mitgliedern vom Vorstand festgelegt. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt bei einer Internet-Mitgliedschaft per eMail. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene eMail-Adresse versendet wurde.

## **§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/3 der eingeschriebenen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die unter § 12 genannten Voraussetzungen entsprechend.

## **§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

### **(1) Leitung**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet.

### **(2) Art der Abstimmung**

Die Abstimmung erfolgt stets offen.

### **(3) Beschlussfähigkeit**

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

### **(4) Entscheidungsmodalitäten**

- a) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- b) Zur Abberufung des Vorstandes oder zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienen Mitglieder nach Durchführung der Abstimmung ist nicht möglich.
- c) Vor der Durchführung von Wahlen wird in offener Abstimmung ein Wahlleiter gewählt. Er führt die Wahlen durch. Ein Bewerber gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- d) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorstand zu unterzeichnen ist. Das Protokoll stellt gleichzeitig die Beurkundung der gefassten Beschlüsse dar. Es ist vom Protokollführer spätestens vier Wochen nach der Mitgliederversammlung dem Vorstand zu übergeben und zu veröffentlichen.

## **§ 14 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt für zwei Jahre einen Kassen- und Inventarprüfer und einen Vertreter. Diese haben die Aufgabe und Pflicht, mindestens einmal jährlich die Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten gemäß GOB. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassen- und Inventargeschäfte beantragt der Kassen- und Inventarprüfer die Entlastung des Kassierers. Für die Wahl gelten die in § 13 (4) c genannten Grundsätze.

Die Kassen- und Inventarprüfer sind berechtigt, bei Bedarf außerordentliche Kassenprüfungen vorzunehmen. Sie haben den Kassier mindestens eine Woche vor der außerordentlichen Prüfung zu informieren.

## **§15 Auflösung des Vereins**

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§14 (4) b)).
- b) Der Vorstand und die Kassenprüfer sind die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Im Falle einer Auflösung fällt das Vereinsvermögen an die Björn-Steiger-Stiftung in Winnenden.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

## **§ 16 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

### ***(1) Erfüllungsort***

Der Erfüllungsort befindet sich am Ort des Sitzes des Vereins.

### ***(2) Gerichtsstand***

Der Gerichtsstand ist Verl.

## **§ 17 Vereinsrecht**

Für die in dieser Satzung nicht aufgeführten Punkte tritt das Vereinsrecht in Kraft.

## **§ 18 Salvatorische Klausel**

Wenn eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein sollte, wird dadurch die Geltung der Satzung im Übrigen nicht berührt. Es ist dann eine der unwirksamen Bestimmung dem Sinne und der Bedeutung nach möglichst nahe kommende andere Bestimmung als gewollt anzusehen.